



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 438

Nummer: M 438
Eröffnet: 30.11.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.02.2021 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 154

Motion Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Erarbeitung eines Kinderbetreuungsgesetzes für den Kanton Luzern (M 438)

Die Motion Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Erarbeitung eines Kinderbetreuungsgesetzes für den Kanton Luzern (M 438) fordert die Erarbeitung einer rechtlichen Grundlage für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Luzern. Mit einheitlichen Qualitätskriterien sowie einer kantonalen Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der Prozesse in der familienergänzenden Kinderbetreuung soll die Attraktivität als Arbeits- und Wohnkanton gestärkt werden.

Die Forderungen der vorliegenden Motion werden mit folgenden aktuellen Vorstössen zur externen Kinderbetreuung ergänzt:

- Postulat Schurtenberger Helen und Mit. über die Erhaltung und den volkswirtschaftlichen Nutzen von Kindertageseinrichtungen (P 301, eröffnet am 22. Juni 2020). Es fordert vom Regierungsrat die Erstellung eines Konzepts zum langfristigen Erhaltung der familienergänzenden Betreuungsstrukturen (Kindertagesstätten, Tageselternvermittlungen). Im Konzept sollen konkrete Möglichkeiten zur ideellen, administrativen und finanziellen Unterstützung eines Ausbaus der familienergänzenden Betreuungsstrukturen beim Gewerbe und in den Industriebetrieben (Kindertagesstätten, Tageselternvermittlungen). Das Konzept soll weiter den volkswirtschaftlichen Nutzen der familienergänzenden Kinderbetreuung umfassend aufzeigen.
- Postulat Sager Urban und Mit. über die Weiterentwicklung der externen Kinderbetreuung im Vorschulalter (P 334, eröffnet am 30.11.2020) fordert einen Bericht über die Situation und die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter und deren Finanzierung. Dabei sollen folgende drei Punkte ausführlich dargestellt werden: 1. Eine Gegenüberstellung der in den Kantonen vorkommenden Finanzierungs- und Aufsichtsmodelle, inklusive der Möglichkeiten zur Anschlussfinanzierung durch Arbeitgebende. 2. Eine aktuelle Übersicht über die Zuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Gemeinden in Bezug auf externe, vorschulische Kinderbetreuung und frühkindliche Förderung und deren Umsetzung im Kanton Luzern. 3. Die Entwicklung von verschiedenen Szenarien bezüglich der Zuständigkeit für Aufsicht und Finanzierung für den Kanton Luzern.

Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Gemäss neusten Zahlen des [Bundesamtes für Statistik](#) besuchte 2018 bereits jedes 3. Kind im Vorschulalter in der Regel 2 bis 3 Tage wöchentlich ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kita oder Tagesfamilie). Diese

Nachfrage spiegelt sich auch in der Angebotsentwicklung. Zwar gibt es keine Zahlen zur Entwicklung auf Bundesebene, jedoch alleine im Rahmen der Anschub-Finanzhilfen des Bundes wurden in den vergangenen 17 Jahren über 63'000 neue Plätze in gut 1'100 neuen und 600 bestehenden Kindertagesstätten geschaffen. Einen Überblick über den Bestand an Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Kanton Luzern liefern die vom Kanton in Auftrag gegebenen Datenerhebungen 2012 und 2017 bei allen (Betreuungs-)Angeboten für Kinder im Vorschulalter. Gemäss kantonalen Erhebung bestanden 2017 im Kanton Luzern 92 Kitas, welche sich auf 35 Gemeinden verteilten. Seit 2017 sind gut 20 weitere Kitas entstanden.

Die familienergänzende Kinderbetreuung liegt im Aufgabenbereich der Kantone. Der Bund tritt nur subsidiär auf und regelt die wichtigsten Grundvoraussetzungen in der nationalen Pflegekinderverordnung ([PAVO](#), SR 211.222.338). Aufgrund der quantitativen Zunahme der familienergänzenden Kinderbetreuung, deren pädagogische Bedeutung für die betreuten Kinder und der wirtschaftlichen Relevanz haben zahlreiche Kantone in den letzten Jahren bestehende Gesetze und Verordnungen angepasst oder neue Bestimmungen erlassen. Diese betreffen die Bereiche:

- Zuständigkeit und Inhalte der Bewilligung und Aufsicht,
- Reglementierungen zur Ausgestaltung der Angebote und
- die Finanzierung.

Im Kanton Luzern wird lediglich geregelt, dass die jeweilige Standortgemeinde für die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen zuständig ist. Dies erfolgt in § 8 Absatz 1n des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ([EGZGB](#); SRL Nr. 200) beziehungsweise in § 1 Absatz 1c der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern ([SRL Nr. 204](#)). Die [«Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern»](#) des Verband Luzerner Gemeinden (VLG) haben für die Mitgliedergemeinden Empfehlungscharakter. Auch die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Sache der Luzerner Gemeinden.

Im obligatorischen Schulbereich hingegen ist die Betreuung der Lernenden ausserhalb des Unterrichts seit dem 1. Januar 2009 gesetzlich verankert. Gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschulbildung ([SRL Nr. 400a](#)) müssen die Gemeinden dafür sorgen, dass den Lernenden bedarfsgerechte schul- und familienergänzende Tagesstrukturen zur Verfügung stehen. Der Kanton richtet einen Pro-Kopf-Beitrag aus, wenn die Angebote die vorgegebenen Qualitätskriterien erfüllen. Je nach finanziellen Möglichkeiten müssen die Eltern einen Beitrag an die Kosten für die Betreuung ausserhalb des Unterrichts leisten. Mit der derzeit laufenden Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung soll der Kanton anstelle der Pro-Kopf-Beiträge künftig 50 Prozent der Nettokosten der einzelnen Gemeinde übernehmen.

Der Bericht [«Überblick zur Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen»](#) zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 16. September 2020 zeigt auf, dass der Kanton Luzern schweizweit der einzige Kanton ist, der alle Kompetenzen und Aufgaben auf Gemeindeebene ansiedelt und zur Harmonisierung keine rechtlichen Bestimmungen erlassen hat. Diese Ausgangslage führt zu einem interkommunal unterschiedlichen Zugang der Eltern zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ohne gesetzliche Grundlage ist keine kantonsweit einheitliche Politik bezüglich der Subventionierung der Elterntarife möglich beziehungsweise einer Unterstützung eines Ausbaus der familienergänzenden Betreuungsstrukturen beim Gewerbe und in den Industriebetrieben (vgl. P 301). Aktuell subventionieren erst 30 Gemeinden die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Zugangsbedingungen und die Höhe der Subventionen sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Eine fehlende rechtliche Grundlage erschwert den Umgang mit den dynamischen Veränderungen und Entwicklungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Aktuelles Beispiel ist die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie und die diesbezügliche Kommunikation und die Abfederung für die Kinderbetreuungsinstitutionen. Ebenso erschwert ist die Umsetzung der neuen

Finanzhilfen des Bundes 2018 - 2025, da nur Kantone beim Bund Gesuche einreichen können. Schliesslich ermöglicht die aktuelle Situation keinen zentralen Kompetenzaufbau im Kanton in der gesellschaftlich relevanten Thematik der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das mit der vorliegenden Motion definierte Ziel der Vereinheitlichung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Form und Inhalt der Regulierungen sollen sich aus den Erkenntnissen des mit Postulat 334 geforderten fachlichen Grundlagenberichts ableiten. Wir beantragen deshalb Ihrem Rat, die Motion 438 als Postulat zu überweisen und als erheblich zu erklären.